

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen sozialen Jahres**

— Drucksache 7/4002 —

A. Problem

Die Zahl der jungen Menschen, die freiwillig einen Dienst in sozialen Einrichtungen erbringen, hat seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres im Jahre 1964 stetig zugenommen. Das Interesse der Jugendlichen ist im Augenblick besonders groß.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind jedoch die jungen Menschen, die am freiwilligen sozialen Jahr teilnehmen, versicherungsrechtlich schlechter gestellt als Wehrdienst- oder Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer. Außerdem fehlen Vorschriften hinsichtlich eines einheitlichen Taschengeldes. Schließlich ist bisher ein Einsatz im europäischen Ausland nicht möglich.

B. Lösung

Im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit wird für die Helfer des freiwilligen sozialen Jahres eine Rente wie die für Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer berechnet. Im Falle einer Arbeitslosigkeit nach Abschluß des freiwilligen sozialen Jahres werden die Leistungen für Helfer, die früher erwerbstätig waren, dieser Erwerbstätigkeit angepaßt.

Obwohl es sich bei dem freiwilligen sozialen Jahr grundsätzlich um einen Inlandsdienst handelt, wird der teilweise Einsatz im

europäischen Ausland zugelassen, wenn vorab sechs Monate ein freiwilliger sozialer Dienst im Geltungsbereich des Gesetzes erbracht wurde.

Das Taschengeld soll sich einheitlich nach einer festen Höchstgrenze richten, die für das Jahr 1975 168 DM beträgt.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schroeder (Detmold)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 191. Sitzung am 3. Oktober 1975 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß behandelte den Entwurf in seiner Sitzung am 22. Oktober 1975 abschließend. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung verzichtete mit Schreiben vom 23. Oktober 1975 im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Verabschiedung nach interfraktioneller Vereinbarung auf die Abgabe seines mitberatenden Votums.

Grundsätzlich begrüßt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zunächst die positive Entwicklung, die das freiwillige soziale Jahr vor allem in den letzten Jahren genommen hat. Dazu gehört, daß die Zahl der Jugendlichen, die im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres Hilfsdienste leisten, ständig zunimmt. Allein von 1973 auf 1974 steigerte sich die Zahl von 3500 auf 3900 Helfer. Nach wie vor sind es zwar in der Hauptsache junge Mädchen, die auf der Grundlage des Gesetzes arbeiten, jedoch ist in letzter Zeit ein zunehmendes Interesse auch bei jungen Männern festzustellen. Auch die Bemühungen, die Einsatzbereiche zu erweitern, haben zugenommen. Der Ausschuß stellte insoweit fest, daß die Vorschriften des Gesetzes hinreichend flexibel sind, um alle gewünschten und notwendigen Hilfsleistungen zu ermöglichen. Der Ausschuß verzichtete u. a. aus diesem Grunde zunächst auf eine von der Fraktion der CDU/CSU angeregte Anhörung der Trägerverbände über die allgemeine Situation des freiwilligen sozialen Jahres. Mit dem Verzicht auf diese Anhörung berücksichtigte der Ausschuß aber auch die allgemein anerkannte Notwendigkeit, den vorliegenden Entwurf so bald wie möglich zu verabschieden, weil nicht zuletzt aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt das Interesse junger Menschen an einem Dienst im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres zur Zeit besonders groß ist und deshalb die vorgesehenen Verbesserungen des Gesetzes schnellstmöglich realisiert werden sollten. Die Anhörung soll jedoch gegebenenfalls im Zusammenhang mit der weiteren Beratung des Bundesjugendplanes nachgeholt werden.

Wie bereits anläßlich der ersten Lesung begrüßten die Mitglieder aller Fraktionen im Ausschuß die mit dem Entwurf vorgesehenen Verbesserungen. Das Fehlen einer Regelung hinsichtlich der Höhe des Taschengeldes wurde bereits seit langem als Nachteil empfunden. Die nunmehr beabsichtigte

Limitierung auf zur Zeit 168 DM monatlich wird dazu beitragen, das Moment der Freiwilligkeit zu betonen.

Vorbehaltlose Zustimmung fand auch die Einbeziehung des europäischen Auslands als Einsatzgebiet. Damit wird einem Anliegen vieler junger Helfer entsprochen. Wie die Bundesregierung, so hielt es auch der Ausschuß nicht für zweckmäßig, den Einsatzbereich auf den außereuropäischen Raum auszudehnen. Das soziale Risiko für die jugendlichen Helfer wäre bei einem Einsatz in außereuropäischen Ländern zu groß, die notwendige pädagogische Betreuung könnte nicht gewährleistet werden.

Ausführlich befaßte sich der Ausschuß mit den konkreten Auswirkungen der vorgesehenen Verbesserungen im Bereich des Versicherungsschutzes. Mit Genugtuung stellte er fest, daß die jungen Menschen in Zukunft während des freiwilligen sozialen Jahres bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit denselben Versicherungsschutz genießen wie Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer. Der Ausschuß sieht in dieser Regel den Kernpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs. Sie gewährleistet, daß derjenige, der einen Unfall erlitten hat, jeweils Anspruch auf die für ihn günstigste Rentenleistungen hat, und zwar durch die Anwendung der §§ 571, 573 und 576 der Reichsversicherungsordnung sowie der entsprechenden Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Als gerechtfertigte und befriedigende Lösung wird auch der Rückgriff auf das Einkommen des Helfers vor Eintritt in den freiwilligen sozialen Dienst bei der vorgeschlagenen Neuregelung des Arbeitslosengeldes angesehen. Zwar werden von der Verbesserung des Arbeitslosengeldes nur diejenigen Helfer profitieren, die vorher in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Dies wird aber insofern als tragbar angesehen, als die jungen Helfer meist in direktem Anschluß an eine Schulausbildung das freiwillige soziale Jahr ableisten, nach Ende dieses Jahres ihre Ausbildung fortsetzen und dadurch der Gefahr einer Arbeitslosigkeit nur in Ausnahmefällen ausgesetzt sind.

Der Ausschuß nahm schließlich zur Kenntnis, daß Bund, Ländern und Gemeinden durch das Gesetz keine Mehraufwendungen entstehen werden. Die Mehraufwendungen, die von den Trägern zu übernehmen sein werden, halten sich in Grenzen. Die Träger sind zur Übernahme der Mehrkosten bereit.

Bonn, den 22. Oktober 1975

Frau Schroeder (Detmold)

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4002 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1975

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Frau Schroeder (Detmold)
Vorsitzender	Berichterstatlerin